

§ 8 SchKV 2014 Schlichtungsversuch

SchKV 2014 - Schiedskommissionsverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

§ 8.

Die paritätische Schiedskommission hat im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 7) zunächst zu versuchen, den Streitfall zu schlichten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at